

Material-Compliance-Vereinbarung für Lieferanten der DINA Elektronik GmbH

Allgemeines

1.1 Der Lieferant hat die stoffrechtlichen Anforderungen gemäß dem deutschen und dem europäischen Recht hinsichtlich aller von ihm gelieferten Waren (Erzeugnisse, Gemische und Stoffe) in ihrer bei Lieferung geltenden Fassung vollumfänglich zu erfüllen. Vollumfänglich einzuhalten sind insbesondere die Vorschriften der VO (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-VO), die Vorschriften der ChemVerbotsV, die Vorschriften der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU (RoHS-Richtlinie) in Bezug auf homogene Werkstoffe sowie ihrer nationalen Umsetzung in Deutschland durch die ElektroStoffV, die Vorschriften der VO (EU) Nr. 2019/1021 (POP-Verordnung) und die Vorschriften des BattG.

Die soeben genannten Rechtsgrundlagen bieten keinen vollständigen Überblick über die nationale und europäische Gesetzgebung bzgl. der auf die gelieferten Waren anwendbaren stoffrechtlichen Regelungen, insbesondere nicht im Hinblick auf Stoffverbote und Stoffbeschränkungen.

1.2 Der Lieferant verpflichtet sich jeweils zur aktiven Information, auch wenn die Gesetzgebung im Vergleich zur letzten Lieferung angepasst wird oder sich ändert (z.B. die jeweils aktuelle Kandidatenliste der ECHA) vom Lieferanten gelieferte Produkte von den Änderungen betroffen sind.

1.3 Auf unser Verlangen hat der Lieferant uns durch geeignete Belege (Zertifikate, Prüfberichte, Lieferantenerklärungen, Materialdeklarationen, etc.) nachzuweisen, dass seine Angaben zutreffend sind bzw. die Ware allen stoffrechtlichen Anforderungen entspricht.

REACH-VO/ChemVerbotsVO/POP-Verordnung

2.1 Der Lieferant verpflichtet sich, uns keine Waren zu liefern, welche die Stoffverbote, Stoffbeschränkungen oder Verwendungsbeschränkungen der Art. 56 und Art. 67 REACH-VO in Verbindung mit den Anhängen XIV und XVII nicht erfüllen (Beschaffensvereinbarung). Entsprechendes gilt für die Verbote und die Beschränkungen des Inverkehrbringens nach § 3 ChemVerbotsVO sowie der POP-Verordnung.

2.2 Der Lieferant ist gesetzlich und unabhängig davon auch auf Grundlage dieser vertraglichen Regelung dazu verpflichtet, uns aktiv sämtliche nach Art. 33 Abs. 1 REACH-Verordnung zu übermittelnden Informationen unverzüglich nach der erfolgten Bestellung, spätestens jedoch bis zum Zeitpunkt der Produktlieferung mitzuteilen. Der Lieferant hat uns unverzüglich nach der Bestellung mitzuteilen, ob und wenn ja, welche Kandidaten-Stoffe (SVHC, die auf der jeweils gültigen Kandidatenliste der ECHA enthalten sind) in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) in den jeweiligen Erzeugnissen enthalten sind. Ein geliefertes Produkt besteht dabei in der Regel aus einer Vielzahl von Erzeugnissen. Die Informationen sind so mitzuteilen, dass vorhandene Kandidatenstoffe exakt dem jeweiligen Erzeugnis bzw. den jeweiligen Erzeugnissen zugeordnet werden können. Es muss mindestens der Name und die Identifizierungsnummer (CAS Nummer) des jeweiligen Kandidatenstoffes angegeben werden.

2.3 Bei Änderungen oder Erweiterungen der Kandidatenlisten hat der Lieferant aktiv die Vertragsware dahingehend zu prüfen, ob eine Aktualisierung der Meldung nach Ziffer 2.2. erforderlich ist und diese, soweit dies der Fall ist, unverzüglich durchzuführen.

2.4 Der Lieferant stellt uns unter den in Art. 31 REACH-Verordnung definierten Bedingungen ein Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung.

RoHS-Richtlinie

4.1 Dem Lieferanten ist bewusst, dass wir Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten (EEE) im Sinne der RoHS-Richtlinie und der ElektroStoffV ist. Der Lieferant ist daher verpflichtet, auch wenn es sich bei der gelieferten Ware nicht um eigenständige EEE handeln sollte, alle stofflichen Vorgaben der RoHS-Richtlinie (Stoffbeschränkungen) vollumfänglich zu erfüllen.

4.2 Der Lieferant verpflichtet sich, uns keine Waren im Sinne der Ziff. 4.1 zu liefern, die die in § 3 Abs. 1 ElektroStoffV bzw. Anhang II der RoHS-Richtlinie in ihrer jeweils zum Lieferzeitpunkt geltenden Fassung aufgeführten Stoffe in einer unzulässigen Konzentration enthalten (Beschaffensvereinbarung).

4.3 Darf der Lieferant nach der ElektroStoffV in Verbindung mit den Anhängen III und IV der RoHS-Richtlinie in ihrer jeweils zum Lieferzeitpunkt geltenden Fassung die Grenzwerte nach § 3 Abs. 1 ElektroStoffV überschreiten, so hat er uns dies spätestens bis zum Zeitpunkt der Produktlieferung unter Angabe des jeweiligen Ausnahmetatbestandes in Bezug auf den betroffenen homogenen Werkstoff mitzuteilen.

4.4 Bezugspunkt für die Bewertung der Stoffbeschränkungen ist nicht die gelieferte Ware, sondern es sind jeweils die homogenen Werkstoffe im Sinne von § 2 Nr. 19 ElektroStoffV.

BattG

5.1 Sofern der Lieferant Batterien im Sinne des § 2 Abs. 2 BattG an uns liefert, verpflichtet er sich unabhängig von einer etwaigen gesetzlichen Verpflichtung, nur Batterien zu liefern, welche nicht unter die in § 3 BattG genannten Stoffverbote fallen.

VerpackG

Der Lieferant liefert keine Verpackungen oder Verpackungsbestandteile, die die Konzentration von Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom VI kumulativ den Wert von 100 Milligramm je Kilogramm überschreiten (Beschaffensvereinbarung).